

## Verwaltungsvertrag

**Pfarr- und/oder Kaplaneipfründe von:** .....

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung vom 29. November 2013 betreffend der Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg (nachfolgend Vereinbarung), erteilt der unterzeichnende Pfründner mit diesem Schreiben den Auftrag und die Vollmacht an:

..... welcher hiermit annimmt, die Verwaltung der betroffenen Pfründe (Liegenschaften und Kapitalien) zu übernehmen. Diese Verwaltung muss den Vorschriften der Vereinbarung, sowie deren Ausführungsbestimmungen entsprechen, das heisst:

Sämtliche Kapitalanlagen, die vereinbarten Mietbedingungen der Liegenschaften sowie die Wahl der Pächter müssen dem Pfründner zur Genehmigung unterbreitet werden. Dieser bleibt der Einzige, welcher befugt ist, diese Akten und Verträge zu unterschreiben.

Ein Verzeichnis sämtlicher Wertpapiere, Forderungen, Schulden sowie ein Auszug des Grundbuchamtes, in welchem sämtliche Gebäude, die im Kadaster eingetragen sind und auf den Namen der Pfründe lauten, sind diesem Vertrag beigelegt und sind integrierender Bestandteil davon.

Die **Kapitalanlagen** müssen ausschliesslich in Obligationen erster Klasse und in Schweizer Franken erfolgen. Darlehen an Pfarreien dürfen nur nach Bewilligung durch die Aufsichtskommission über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg (nachfolgend: Aufsichtskommission) erteilt werden.

Die Titel müssen in einem Banksafe deponiert sein oder in einem Verwaltungsdepot bei einer Bank aufbewahrt werden.

**Liegenschaften:** Die Wahl der Pächter und Mieter werden im Einvernehmen zwischen Pfründner und Pfarreirat erfolgen. Die Pacht- und Mietzinse sind den üblichen Usanzen der Region anzupassen. Die Pachtverträge über landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung sind zudem der Behörde für Grundstückverkehr des Kantons Freiburg zu unterbreiten.

Jeder Kauf, Verkauf oder Tausch einer Parzelle oder Liegenschaft bedarf eines Bewilligungsgesuches, welches an die Aufsichtskommission (Art. 11 und 12 der Vereinbarung) zu stellen ist. Ein solches Gesuch muss eingehend begründet und vom Pfründner unterschrieben sein. Beizulegen sind: eine Stellungnahme des Pfarreirates, einen Situationsplan und einen Grundbuchauszug.

Sämtliche Investitionen, Ausgaben ausserhalb der normalen Verwaltung, Darlehen sind von der Aufsichtskommission zu bewilligen. Auch Gelder, welche aus dem Unterhaltsfonds entnommen werden, bedürfen einer Bewilligung dieser Kommission.

Die Pfarrpfründe ist selber eine juristische Person, die sich vollumfänglich von der Pfarrei unterscheidet. Die Liegenschaften und Kapitalien, Gewinne aus Pfarrhäusern, Kaplaneien und Stiftmessen sowie die diesbezüglichen Verwaltungskosten müssen gesondert geführt werden und dürfen auf keinen Fall in die Pfarreibuchhaltung integriert und auch nicht beigeheftet werden.

Der Nettogewinn der Pfarr- und/oder Kaplaneipfründe dient ausschliesslich der Finanzierung der Besoldung der Pfarreiseelsorger.

Eine Buchhaltung mit jährlichem Abschluss per 31. Dezember muss nach den Weisungen der Aufsichtskommission geführt werden. Die Jahresrechnung ist durch 2 Revisoren zu überprüfen, eine dieser Person wird durch den Pfründner, die andere vom Pfarreirat bezeichnet. Die revidierte Jahresrechnung ist dem Pfarreirat zur Stellungnahme und anschliessend der Aufsichtskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dieser Vertrag bindet nur den unterzeichneten Pfründner, jedoch nicht dessen Nachfolger. Der Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar für den Pfründner, den Verwalter, den Pfarreirat und die Aufsichtskommission.

Der Vertrag kann jederzeit durch den Pfründner oder den Verwalter gekündigt werden. Der Pfründner muss dann den Pfarreirat und die Aufsichtskommission benachrichtigen.

Ort: ....., Datum: .....

Der Verwalter:

Der Pfründner: